

## STATUTEN

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 (Name, Rechtsform)

**INSOS** (Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Er ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.

#### Artikel 2 (Sitz)

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

#### Artikel 3 (Zweck)

**INSOS** ist ein gesamtschweizerischer Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung. Sein Zweck ist es, seine Mitglieder und deren Institutionen zu unterstützen, die Qualität der von ihnen erbrachten Dienstleistungen zu fördern sowie auf bestmögliche Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit hinzuwirken. Zweck und Aufgaben des Verbandes werden in einem Leitbild konkretisiert.

#### Artikel 4 (Aufgaben)

Zur Erreichung dieses Zweckes erfüllt der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler, regionaler und kantonaler Ebene gegenüber Behörden, Politik und anderen Kreisen;
- b) er unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen, vorwiegend in den Bereichen Information, Beratung, Fort- und Weiterbildung sowie Marketing für Produkte und Dienstleistungen;
- c) er fördert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern;
- d) er arbeitet mit anderen Organisationen zusammen und pflegt insbesondere partnerschaftliche Beziehungen zu Organisationen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten.

## Mitgliedschaft

### Artikel 5 (Mitglieder)

<sup>1</sup> Mitglieder von **INSOS** sind gemeinnützige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes (Trägerschaften) mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche Leistungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erbringen.

<sup>2</sup> Trägerschaften können für ihre betrieblich autonomen Institutionen die eigenständige Mitgliedschaft beantragen.

<sup>3</sup> Mitglied kann nur werden, wer gleichzeitig die Mitgliedschaft in einem Regionalverband erwirbt.

### Artikel 6 (Beginn der Mitgliedschaft)

<sup>1</sup> Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Zentralvorstand mit Zustimmung des Regionalverbandes.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft wird von der Erfüllung qualitativer Anforderungen abhängig gemacht, welche in einem Reglement festgelegt sind und die von staatlichen Behörden gestellten Bedingungen ergänzen können.

### Artikel 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

<sup>1</sup> Die Mitglieder werden durch Personen der Institutionsleitung vertreten, sofern deren Trägerschaftsorgane nicht eine Vertretung aus ihrer Mitte bestimmen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit zur Mitwirkung in den Organen und Gremien des Verbandes offen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder verpflichten sich zur

- a) Einhaltung der im Leitbild formulierten Ziele und Grundsätze;
- b) Erfüllung der von der Delegiertenversammlung festgelegten qualitativen Anforderungen an die Dienstleistungen sowie weiterer verbindlicher Regelungen;
- c) Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages.

### Artikel 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt: Dieser kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- b) Ausschluss: Als Ausschlussgründe gelten ein das Ansehen der Branche oder des Verbandes schädigendes Verhalten, wiederholte Nichteinhaltung der qualitativen Anforderungen oder der übrigen verbindlichen Regelungen sowie Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
- c) Auflösung der Trägerschaft.

<sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt mit Zustimmung des Regionalverbandes.

## Mitgliedergruppierungen

### Artikel 9 (Regionalverbände)

<sup>1</sup> Die Mitglieder von **INSOS** bilden Regionalverbände. Diese sind Vereine nach Artikel 60ff ZGB und können eigene Beiträge erheben.

<sup>2</sup> Die Abgrenzung der Regionen obliegt dem Zentralvorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Organisation und Aufgaben der Regionalverbände.

### Artikel 10 (Aufgaben der Regionalverbände)

Die Regionalverbände organisieren sich im Rahmen dieser Statuten selbst und haben mindestens folgende Aufgaben sicherzustellen:

- a) Willensbildung zuhänden der zentralen Organe;
- b) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- c) Wahl der Delegierten und Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
- d) Unterstützung und Koordination der Kantonalgruppen;
- e) Organisation und Koordination der Fachgruppen.
- f) Vertretung der Interessen der Mitglieder auf regionaler bzw. interkantonaler Ebene

### Artikel 11 (Kantonalgruppen)

<sup>1</sup> Innerhalb der Regionalverbände werden sofern notwendig Kantonalgruppen gebildet, welche sämtliche Mitglieder eines Kantons umfassen.

<sup>2</sup> Den Kantonalgruppen obliegt die Interessenvertretung gegenüber Behörden, Verwaltung und Öffentlichkeit im Kanton. Sie sind Ansprechpartner des Verbandes und können von diesem in innerkantonalen Angelegenheiten unterstützt werden.

<sup>3</sup> Die Aufgaben einer Kantonalgruppe können auch in Zusammenarbeit mit anderen im Kanton bestehenden Organisationen und Gremien wahrgenommen werden.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Organisation der Kantonalgruppen.

### Artikel 12 (Fachgruppen)

<sup>1</sup> Innerhalb der Regionalverbände bestehen nach Möglichkeit für die Facharbeit nach Angebotsarten und Behinderungsformen gegliederte Fachgruppen. Sie arbeiten eng mit den auf nationaler Ebene tätigen Fachkommissionen zusammen. Sie organisieren Aktivitäten auf Regionalebene für alle im Fachbereich tätigen Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement für die Facharbeit auf nationaler und regionaler Ebene.

<b>Organe des Verbandes</b>
-----------------------------

**Artikel 13 (Organe)**

<sup>1</sup> Organe von **INSOS** sind

- a) Delegiertenversammlung
- b) Zentralvorstand
- c) Kontrollstelle

<sup>2</sup> Zudem nimmt die Geschäftsstelle Organfunktion im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr.

<sup>3</sup> Die Organe werden durch die Konferenzen der Präsidentinnen und Präsidenten, Fachkommissionen und Stabskommissionen unterstützt.

<sup>4</sup> Einzelheiten über die Organe, die Geschäftsstelle und die übrigen Gremien sind im Geschäftsreglement enthalten.

- **Delegiertenversammlung**

**Artikel 14 (Zusammensetzung)**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus Delegierten der Regionalverbände zusammen. Die übrigen Verbandsmitglieder können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 bis 110 Delegierten, die wie folgt bestimmt werden:

- a) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalverbände sind von Amtes wegen Delegierte.
- b) Die übrigen Delegiertensitze werden je zur Hälfte aufgrund der Mitgliederzahl und der Gesamtzahl der Plätze im Regionalverband zugeteilt.

<sup>3</sup> Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er persönlich ausüben hat. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Regionalverbände wählen ihre Delegierten gemäss den Vorgaben des Geschäftsreglementes. Insbesondere müssen alle Kantone vertreten sein.

<sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung wird von der Zentralpräsidentin bzw. vom Zentralpräsidenten geleitet. Die Mitglieder des Zentralvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.

**Artikel 15 (Einberufungs- und Antragsverfahren)**

<sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in der ersten Jahreshälfte durchgeführt und vom Zentralvorstand schriftlich einberufen.

<sup>2</sup> Datum und Fristen für das Antragsverfahren sind mindestens 6 Monate vor der Versammlung bekanntzugeben.

<sup>3</sup> Anträge an die Delegiertenversammlung können nur die Regionalverbände stellen.

<sup>4</sup> Einzelheiten zum Verfahren sind im Geschäftsreglement enthalten.

**Artikel 16 (Zuständigkeit)**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst über

- a) Leitbild und verbandspolitische Grundsätze;
- b) Statuten;
- c) Geschäftsreglement, Reglement für die Facharbeit, Reglement für die Kantonalgruppen;
- d) Beitragsreglement: Dieses ist ein integrierter Bestandteil der Statuten;

e) Höhe des Mitgliederbeitrages.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung genehmigt:

- a) Jahresbericht;
- b) Jahresrechnung;
- c) qualitative Anforderungen und verbindliche Regelungen für die Mitglieder;
- d) mittelfristige Aktivitäts- und Finanzpläne;
- e) Anträge der Regionalverbände und der Kontrollstelle;
- f) Festlegung der Regionalverbandsgebiete.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung wählt

- a) Zentral- und Vizepräsidentin bzw. -präsident
- b) übrige Mitglieder des Zentralvorstandes.

<sup>4</sup> Der Zentralvorstand kann weitere Geschäfte zum Beschluss unterbreiten.

### **Artikel 17 (Abstimmungen und Wahlen)**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegiertenstimmen beschlussfähig.

<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mit Stimmenmehrheit eine schriftliche Durchführung verlangt wird.

<sup>3</sup> Ein Beschluss gilt als zustandegekommen, wenn ihm mit einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zugestimmt worden ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird dieses Mehr nicht erreicht, so gilt der Beschluss als nicht zustandegekommen.

<sup>4</sup> Eine Wahl gilt als zustandegekommen, wenn ihr mit einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zugestimmt worden ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>5</sup> Bei Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Artikel 18 (Ausserordentliche Delegiertenversammlung)**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen auf Beschluss des Zentralvorstandes, auf Verlangen von einem Fünftel der Delegierten oder der Mitglieder, von mindestens zwei Regionalverbänden oder der Kontrollstelle.

<sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind mindestens einen Monat zuvor bekanntzugeben.

<sup>3</sup> Einzelheiten sind im Geschäftsreglement enthalten.

## **• Zentralvorstand**

### **Artikel 19 (Aufgaben)**

Der Zentralvorstand ist als Führungsorgan des Verbandes für eine effiziente Verbandsarbeit, die Verbandspolitik sowie für die strategische und zukunftsorientierte Entwicklung des Verbandes verantwortlich. Er bereitet die Beschlüsse zuhanden der Delegiertenversammlung vor und sorgt für deren Vollzug.

### **Artikel 20 (Zusammensetzung, Wahl)**

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus

- a) Zentralpräsidentin bzw. Zentralpräsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident
- b) 5 bis 7 weiteren Personen.

Dabei ist einer angemessenen Vertretung der Sprachregionen und der Fachbereiche Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich, sofern das Mitglied das 65. Altersjahr noch nicht erreicht hat.

<sup>3</sup> Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Zentralsekretärin bzw. der Zentralsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Artikel 21 (Zuständigkeit)**

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind. Er ist insbesondere zuständig für

- a) Konzepte betreffend Führung und Organisation sowie Dienstleistungen;
- b) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- c) Genehmigung von verbandspolitisch bedeutsamen Stellungnahmen gegenüber Behörden und Medien;
- d) Ernennung von Verbandsvertretern in anderen Organisationen;
- e) Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Verabschiedung von Jahrestätigkeitsplan und Jahresbudget;
- h) Überprüfung der Statuten der Regionalverbände;
- i) Anstellung der Zentralsekretärin bzw. des Zentralsekretärs;
- j) Erlass von Anstellungs- und Gehaltsrichtlinien für das Personal;
- k) Festlegung der Organisationsstruktur der Geschäftsstelle;
- l) Einsetzen von Fachkommissionen und Wahl deren Präsidentinnen und Präsidenten;
- m) Bestimmung der Anzahl der Delegierten.

<sup>2</sup> Der Zentralvorstand kann weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben oder Projekte einsetzen.

<sup>3</sup> Er delegiert Kompetenzen und Vertretungsmandate an die Zentralsekretärin bzw. an den Zentralsekretär und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

<sup>4</sup> Einzelheiten über die Vorstandsarbeit, die Zeichnungsberechtigung, Entschädigungen und Spesen sind im Geschäftsreglement enthalten.

## **• Kontrollstelle**

### **Artikel 22 (Kontrollstelle)**

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren eine anerkannte Treuhand- oder Revisionsfirma als Kontrollstelle. Dieser obliegt die Kontrolle von Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie erstellt einen Bericht zuhanden der anderen Verbandsorgane.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle kann in schwerwiegenden Fällen die Einberufung des Zentralvorstandes oder einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

## **• Fachkommissionen**

### **Artikel 23 (Fachkommissionen)**

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand setzt für die Facharbeit Fachkommissionen ein, welche nach Behinderungsformen und Angebotsarten der Mitglieder gegliedert sind. Er kann ihnen Aufträge erteilen.

<sup>2</sup> Die Fachkommissionen behandeln wichtige Fragen ihres Bereiches und sorgen für eine Weiterentwicklung der Dienstleistungen an die Kundinnen und Kunden der Institutionen.

<sup>3</sup> Einzelheiten betreffend Zusammensetzung, Organisation und Zusammenarbeit mit den regionalen Fachgruppen sind in einem Reglement enthalten.

- **Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenzen**

**Artikel 24 (Konferenz der Präsidentinnen- und Präsidenten)**

<sup>1</sup> Für die Meinungsbildung in grundsätzlichen Fragen beruft der Zentralvorstand in der Regel einmal jährlich die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalverbände und der Fachkommissionen zu gemeinsamen Konferenzen ein, die von der Zentralpräsidentin bzw. vom Zentralpräsidenten geleitet werden.

<sup>2</sup> Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten dient der Vorbereitung wichtiger Geschäfte der Delegiertenversammlung sowie der nationalen Planung und Koordination regionaler und fachlicher Aktivitäten. Sie wird beratend in die Erarbeitung von Jahrestätigkeitsplan und Budget von INSOS Schweiz einbezogen.

<sup>3</sup> Die Konferenz entscheidet über Rekurse betreffend

- a) Ausschluss eines Mitgliedes;
- b) Nichteinigung bei der Aufnahme eines Mitgliedes im Sinne von Artikel 5 Absatz 3.

**Artikel 25 (Fachkonferenz)**

<sup>1</sup> Die Fachkonferenz setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fachkommissionen zusammen. Sie dient der Koordination und Meinungsbildung in übergreifenden fachlichen Fragen sowie der Planung der fachlichen Aktivitäten auf nationaler Ebene.

**Artikel 26 (Kantonalkonferenz)**

<sup>1</sup> Für die Koordinationen kantonaler Aktivitäten sowie für den Meinungs- und Informationsaustausch über kantonale Entwicklungen beruft der Zentralvorstand die Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Koordinationspersonen der Kantonalgruppen zu Kantonalkonferenzen ein. Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Regionalverbände können an den Kantonalkonferenzen teilnehmen.

- **Geschäftsstelle**

**Artikel 27 (Geschäftsstelle)**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle wird von der Zentralsekretärin bzw. vom Zentralsekretär geleitet. Diese unterstützen den Zentralvorstand in dessen Führungsaufgaben, sorgen für die Koordination aller Verbandstätigkeiten und vertreten den Verband im Rahmen der Organbeschlüsse nach aussen.

<sup>2</sup> Der Geschäftsstelle obliegt die fachliche, organisatorische und administrative Begleitung aller Organe und Gremien des Verbandes. Sie bereitet deren Beschlüsse vor und vollzieht diese.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle erbringt im Rahmen eines Konzeptes die Dienstleistungen an die Mitglieder des Verbandes.

<sup>4</sup> Weitere Bestimmungen über Führung, Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Zentralvorstand festgelegt.

## Finanzen, Haftung

### Artikel 28 (Finanzen, Haftung)

<sup>1</sup> Der Verband beschafft seine Mittel durch

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Leistungen, Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand;
- c) Erlöse aus Dienstleistungen;
- d) Spenden, Legate, Zuwendungen;
- e) Zinsen und sonstige Erträge.

<sup>2</sup> Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden nach der Grösse der zugehörigen Institutionen gestaffelt. Sie sind durch die von der Delegiertenversammlung beschlossene Beitragshöhe begrenzt. Einzelheiten sind im Beitragsreglement enthalten.

<sup>3</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehenden Haftung der Mitglieder.

## Schlussbestimmungen

### Artikel 29 (Auflösung)

<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.

<sup>2</sup> Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 3 zu verwenden.

### Artikel 30 (Inkrafttreten)

Die vorliegenden Statuten treten auf den 1. Januar 1999 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Mai 1983 mit den bis 22. Juni 1995 erfolgten Änderungen.

Bern/Zürich, 25. Juni 1998

(Mit Änderungen vom 20. Juni 2002, 21. Juni 2006 und 20. Juni 2007)